

AEB informiert im Oktober 2009

Top-Thema

AEB gehört zu den 25 besten Wissensunternehmen in Deutschland

Außenwirtschaft, internationale Bestimmungen

Exportieren aus der Schweiz. Ab November auch direkt aus SAP.

Ab 1. November: EORI-Nummer ersetzt bisherige Zollnummer

Logistik, Supply Chain Management

ASSIST4 ermöglicht Cross-Docking mit vorgelagertem Wareneingang

Compliance, Exportkontrolle

Basiswissen Sanktionslisten-Screening: Die rechtlichen Grundlagen

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Terrorliste

Produkte, Lösungen und Services

AEB UK gehört zu den offiziellen Softwareanbietern für SAP Packaged Services

Veranstaltungen und Neuigkeiten

Berlin, 11. - 13.11.: Symposium Einkauf und Logistik. AEB präsentiert PAKETE|XPRESS auf dem Innovationsforum Logistik.

logistic journal berichtet über AEB-Jubiläum

Top-Thema

AEB gehört zu den 25 besten Wissensunternehmen in Deutschland
Die Gruppe P.M. Belz mit AEB GmbH, AFI GmbH und PMB GmbH gehört zu den 25 besten Wissensunternehmen in Deutschland – so das Ergebnis der Initiative „Exzellente Wissensorganisationen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Die Gruppe P.M.Belz überzeugte mit dem Wissenstransfer im Intranet. Am 30. Oktober findet die Preisverleihung in Berlin statt. Die vom Bundesministerium ausgewählten Unternehmen zeichnen sich durch ein bewusstes und integriertes Wissensmanagement in allen Unternehmensbereichen aus. Ihre Lösungen sind innovativ, pragmatisch und auf andere Unternehmen übertragbar.

Wissen teilen, Gemeinschaft fördern

Das Intranet der Gruppe P.M. Belz ist die zentrale Anlaufstelle für alle Mitarbeiter der Unternehmensgruppe. Hier verbuchen Mitarbeiter ihre Arbeitszeit, erfassen Reisekosten, abonnieren eine Zeitschrift oder melden sich für ein Seminar an. Darüber hinaus wird jeder dazu animiert, sein Wissen im Wiki zu teilen, seine Visionen in Blogbeiträgen kundzutun oder Erreichtes in News bekannt zu geben. Das unternehmensinterne Wiki hat mittlerweile über 3000 Einträge und wächst weiter. AEB-Gründer Peter Michael Belz ist stolz darauf, was seine Mitarbeiter in Eigeninitiative erreicht haben: „Unser Wissensmanagement kommt nicht von oben, sondern von allen.“

5% des Umsatzes fließen in Weiterbildungs-Maßnahmen

Weiterbildung nimmt bei den Firmen der Unternehmensgruppe einen hohen Stellenwert ein. Das spiegelt sich auch in den Kosten wider, die die Gruppe P.M. Belz in die Weiterbildung seiner

AEB twittert Verfolgen Sie das Kongressgeschehen mit. >>
www.twitter.com/followAFR

AEB AUF DEM ROTEN MARKT Meißner nimmt Platz. Und gibt in seiner Eigenschaft als SCE-Beirat der DVZ ein Interview: DLK, 22. Oktober, 13:45 Uhr im Hotel Intercontinental, Wintergarten W/03

"Die Ausrichtung an die Bedürfnisse der Verlager", so die Meinung von Bernd Stadler von HUGO BOSS. Jubiläumsrede sehen und hören auf www.aeb.de/jubilaeum

© 2009 AEB GmbH
Julius-Hölder-Str. 39
D-70597 Stuttgart
Tel. +49/711/7 28 42-300
Fax +49/711/7 28 42-333
E-Mail redaktion@aeb.de

Mitarbeiter investiert. Geben deutsche Unternehmen im Schnitt 2% ihrer Personalkosten für die Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter aus, investiert die Gruppe P.M. Belz 5% ihres Umsatzes in die Fortbildung ihrer Mitarbeiter.

[Offizielle Pressemitteilung des Bundesministeriums](#)

>> [Zur Liste aller 25 ausgezeichneten Unternehmen und deren Fallbeispiele auf \[www.wissensexzellenz.de\]\(http://www.wissensexzellenz.de\)](#)

[nach oben](#) 

— Außenwirtschaft, internationale Bestimmungen



Exportieren aus der Schweiz. Ab November auch direkt aus SAP.
Vereinfachte Verfahren (in der Schweiz VAR-Verfahren) sind ab 1. April 2010 elektronisch verpflichtend. ASSIST4-Kunden können bereits seit diesem Sommer ihre Ausfuhren elektronisch abwickeln. Für die ATC :: Serie wurde nun auch für die Schweiz ein Modul entwickelt, das die Anbindung an das Schweizer Pendant zum deutschen ATLAS-Verfahren – e-Dec – ermöglicht. So können ab Ende November Schweizer Unternehmen Ausfuhren aus ihrem SAP-System heraus mühelos abwickeln. Im Zuge der Anbindung an das Schweizer Verfahren hat sich auch der Produktname geändert. ATC :: ATLAS Ausfuhr heißt jetzt ATC :: AES mit dem Modul ATLAS Ausfuhr. Für ATLAS Ausfuhr-Kunden hat diese Namensänderung keine Auswirkung.

[nach oben](#) 

Ab 1. November: EORI-Nummer ersetzt bisherige Zollnummer

Ab 1. November ersetzt die sog. EORI-Nummer die bisherige Zollnummer. EORI steht für 'Economic Operators' Registration and Identification Number'.

Eine EORI-Nummer benötigen all diejenigen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst sind - dies betrifft insbesondere den Import, den Export und den Versand.

In Deutschland besteht die EORI aus der Zollnummer mit vorangestelltem Länder-Kürzel 'DE'.

In den vergangenen Monaten haben Sie bzgl. Ihrer EORI-Nummer ein Schreiben des IWM Zoll erhalten und einer Speicherung in der zentralen Datenbank der EU zugestimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, beachten Sie bitte die Hinweise auf der [Website der Zollverwaltung](#)

In ATLAS ist die EORI-Nummer bis auf weiteres nicht melderelevant. D. h. Sie können und müssen die EORI-Nummer nicht in ATLAS melden. Es wird weiterhin wie bisher die Zollnummer als TIN übermittelt.

Als Vorbereitung auf eine Umstellung in ATLAS wird es in ASSIST4 mit dem Oktober-Servicepaket die Möglichkeit geben, die EORI-Nummer in den Firmenstammdaten zu hinterlegen. Diese Eingabe hat jedoch zunächst keine Auswirkungen auf ATLAS-Meldungen oder Dokumente.

[nach oben](#) 

— Logistik, Supply Chain Management



ASSIST4 ermöglicht Cross-Docking mit vorgelagertem Wareneingang

Das ASSIST4 Modul Wareneingangsverwaltung ermöglicht die Erfassung von Wareneingängen.

Dabei ist sowohl die reine Erfassung von Wareneingängen als auch ein Abgleich mit Soll-Daten möglich, um Abweichungen festzustellen. Die Bestell-Daten für physische Wareneingänge werden vorab aus Systemen der Lieferanten übermittelt oder stammen aus Bestellungen in Ihrem Haus. Die beim Wareneingang erfassten Daten können in ASSIST4 für alle weiteren Prozesse verarbeitet werden.

Neu ist, dass bei der Anlieferung sowohl Positionen als auch Packstücke erfasst werden können.

Durch die Möglichkeit, Packstücke in ASSIST4 weiterzureichen, kann ein Cross-Docking mit vorgelagertem Wareneingang IT-gestützt durchgeführt werden. Packstücke enthalten zudem qualifizierte Verpackungsinformationen. Wird nun beispielsweise Packstück A an Sendung A und Packstück B an Sendung B übergeben, sind automatisch alle in Packstück A verpackten Positionen in Sendung A und alle in Packstück B verpackten Positionen in Sendung B bekannt. Wenn wir Ihr Interesse am erweiterten Modul Wareneingangsverwaltung oder Logistische Bestellung wecken konnten, sprechen Sie Ihren AEB-Vertriebsbeauftragten an. Wir beraten Sie gerne weiter.



Basiswissen Sanktionslisten-Screening: Die rechtlichen Grundlagen
Vielen Unternehmen ist bewusst, dass sie alle ihre Partner- und Geschäftsadressen daraufhin überprüfen müssen, ob sie auf einer Sanktionsliste genannt sind. Diese Namenslisten sind Bestandteile der Verordnungen EG Nr. 881/2002 und EG Nr. 2580/2001. Sie sind nach den Anschlägen vom 11. September entstanden. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hatte Resolutionen zur Bekämpfung des Terrorismus verabschiedet. Daraufhin hatte die Europäische Gemeinschaft die beiden genannten Verordnungen erlassen. Diese sind Gemeinschaftsrecht und gelten in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar und zwingend ohne nationale Umsetzungsmaßnahmen.

- Die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 regelt Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk oder den Taliban in Verbindung stehen. Im Anhang der VO findet sich die Namensliste des Sanktionsausschusses der Vereinten Nationen, die die Personen benennt, für die diese Maßnahmen gelten. Die Namensliste wird vom Sanktionsausschuss fortlaufend aktualisiert.
- Die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 regelt Maßnahmen gegen sonstige terrorverdächtige Personen und Organisationen. Auch diese Verordnung enthält eine eigenständige Namensliste, die durch die Beschlüsse des Rates der Europäischen Union erstellt und ständig aktualisiert wird.

Die beiden EG Verordnungen verbieten grundsätzlich auch jedes innerdeutsche Geschäft mit den in den Sanktionslisten aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen oder Organisationen. Den in den Listen genannten Personen dürfen keine Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zugewendet werden. Da es sich um zwingend zu beachtende Verbote handelt, hat die Nichtbeachtung empfindliche strafrechtliche Konsequenzen.

Offen gelassen wird in den EG-Verordnungen die Frage, wie unternehmensintern der Pflicht zur Einhaltung der Verbote nachgekommen werden kann. Es gibt keine rechtliche Vorgabe, dass die geforderte Listenprüfung mittels einer IT-technischen Lösung sicherzustellen ist. Aber: Betrachtet man die große Anzahl von Listeneinträgen, einschließlich abweichender Schreibweisen und Aliasnamen und die Tatsache, dass die Namenslisten regelmäßig aktualisiert werden, erscheint eine vereinzelt oder gar manuelle Prüfung nicht praktikabel, möchte man mögliche strafrechtliche Konsequenzen vermeiden.

>> [Link zum aktuellen Merkblatt des BAFA zu den länderunabhängigen Embargomaßnahmen zur Terrorismusbekämpfung](#)

In diesem Merkblatt wird auch auf die [EU-Datenbank](#) verwiesen, die zeitnah aktualisiert wird und alle Personen enthält, die in den Namenslisten aufgeführt sind und gegen die im Zuge sonstiger länderbezogener Embargomaßnahmen Finanzsanktionen verhängt wurden.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Terrorliste

Der Europäische Gerichtshof hat festgestellt, dass das Einfrieren von Geldern nach der Terrorverordnung EG (VO) 2580/2001 nicht notwendig eine rechtskräftige Verurteilung voraussetzt. Ein in den Niederlanden lebender Marokkaner hatte dagegen geklagt, dass aufgrund seiner Listung sein Vermögen eingefroren wurde, obwohl der Listung keine rechtskräftige Verurteilung vorausging. Der Gerichtshof führt zu diesem Fall aus, da es sich beim Einfrieren des Vermögens um eine Sicherungsmaßnahme handle und nicht um eine Strafe läge kein Widerspruch zur Unschuldsvermutung vor. Das Urteil (T-37/07) ist nachzulesen unter: <http://curia.europa.eu> (Im Suchfeld 'Nr. der Rechtssache' nach T-37/07 suchen.)



AEB UK gehört zu den offiziellen Softwareanbietern für SAP Packaged Services

SAP Consulting – eine Sparte der SAP UK – bietet eine Reihe von so genannten „Packaged Services“ an, die den Unternehmen für einen bestimmten Geschäftsprozess eine klar definierte Lösung mit festem Preisgefüge zur Verfügung stellt. AEB bietet zwei Arten dieser "Packaged Services" an. Mit dem „Denied-Party Screening in SAP“ können alle Geschäftsadressen in Echtzeit auf die offiziellen Sanktionslisten hin automatisiert überprüft werden.

>> [Ausführliche Broschüre als PDF in Englisch](#)

ASSIST4 Export stellt sicher, dass alle Exporte gesetzeskonform und wirtschaftlich abgewickelt werden. Mit wenig Aufwand können alle Exortdokumente erstellt werden.

>> [Ausführliche Broschüre als PDF in Englisch](#)

Im gerade veröffentlichten [Online-Katalog](#) werden beide Lösungen kurz beschrieben (Sie finden die Einträge von AEB auf den Seiten 42 und 43).

Roadshow am 22. Oktober in London

Mark Brannan, Senior Business Systems Analyst, und Vertriebsmitarbeiter Steven Peirce werden AEB auf Roadshows für SAP Packaged Services vertreten und die beiden AEB-Lösungen vorstellen. Die Termine hierzu werden wir in Kürze auf unserer homepage veröffentlichen.

[nach oben](#) 

— Veranstaltungen und Neuigkeiten



Berlin, 11. - 13.11.: Symposium Einkauf und Logistik. AEB präsentiert PAKETE|XPRESS auf dem Innovationsforum Logistik.

AEB ist dieses Jahr Aussteller auf dem Symposium Einkauf und Logistik, das vom Bundesverband für Materialwirtschaft und Einkauf veranstaltet wird. AEB wird mit einem Stand in der Gartenlounge präsent sein und PAKETE|XPRESS live demonstrieren. Markus Meißner, Head of Product Development, wird Gelegenheit haben, die Lösung für den einfachen Paketeversand vorzustellen. In einem Interview am 11. November wird er einem Redakteur der DVZ Rede und Antwort stehen. Das BME Symposium findet im Hotel Intercontinental statt. Mehr Informationen unter www.bme.de

[nach oben](#) 

logistic journal berichtet über AEB-Jubiläum

Das logistic journal blickt in seiner Oktober-Ausgabe auf das Event zurück und dokumentiert die wichtigsten Meilensteine sowie die Tugenden, die den Weg von AEB mitbestimmt haben.

[PDF „Volles Programm“](#)

[nach oben](#) 

Newsletter abbestellen

Hier können Sie das Newsletter-Abo kündigen:

<http://www.aeb.de/de/nocache/wissensfinder/newsletter/abo-aendern/index.html>

Wir werden Sie dann aus unserem Verteiler nehmen.

Die in diesem Schreiben enthaltenen Auskünfte sind freibleibend. Es handelt sich um keine Rechtsberatung. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren Rechtsanwalt oder Steuerberater.